

Erläuterungen zur Planzeichnung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

Eingeschränktes Gewerbegebiet GE(e)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bäume zum Erhalten

● ● Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Private Grünflächen

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unterirdisch (Gashochdruckleitung)

Sonstige Planzeichnen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets.

Unterer Bezugspunkt

Bestandsgebäude für Hundezwinger

Ausfertigungsvermerke

Verfahrensvermerke

1.) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

2.) Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungs-

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

und Abstimmung der Planung mit den Nachbarge-

Beschluss über die öffentliche Auslegung des Plan-

entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und über die

(reguläre) Behörden- und TÖB-Beteiligung

5.1.) Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit den

Stellungnahmen, § 3 Abs. 2 BauGB

5.2.) Beteiligung der Behörden und sonstigen

textlichen Festsetzungen, der Begründung und

Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

6.) Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1

beschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

3.) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

meinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

gem. § 3 Abs. 1 BauGB

gem. § 4 Abs. 2 BauGB

BauGB i.V.m. § 24 GemO

Bauwerken sind die LAGA- TR M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung Ausfertigung

Der Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates überein und ist unter Einhaltung der für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften zur Aufstellung von Bebauungsplänen zustande gekommen.

Fußgönheim, den

Ortsbürgermeisterin

am 05.10.2016

am 14.10.2016

von 31.10.2016

bis 30.11.2016

von 24.10.2016

bis 23.11.2016

am 15.02.2017

von 13.03.2017

bis 12.04.2017

von 28.02.2017

bis 31.03.2017

am 07.06.2017

Inkrafttreten (§ 10 (3) BauGB § 24 GemO)

Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht

Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Fußgönheim, den

Ortsbürgermeisterin

A 1 Art der baulichen Nutzung

A 1.1 Gewerbegebiet (GE) (§ 1 Abs. 5 und 6 i. V. m. § 8 BauNVO)

A 1.1.1 Zweckbestimmung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE(e)) gem. § 8 BauNVO, unterteilt in Teilbereich A und B, festgesetzt. Unter Anwendung des §1 Abs. 4 bis 9 BauNVO zur Gliederung und Modifizierung

von Baugebieten wird für das Gewerbegebiet Folgendes festgesetzt

- Allgemein zulässige Nutzungen A 1.1.2
- a) Im Teilbereich A sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art,
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe und
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
- b) Im Teilbereich B sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:
- Hundepension
- Auslauf- und Trainingsgelände für Hunde
- sowie Aufenthalts- und Aufwachräume für die Tierklinik.
- c) Im Teilbereich B sind innerhalb der mit "H" gekennzeichneten Bestandsgebäude nur Zwingeranlagen zum zeitlich begrenzten Aufenthalt von Hunden zulässig.

A 1.1.3 Unzulässige Nutzungen

Im Teilbereich A und B sind folgende Nutzungen nicht zulässig: Vergnügungsstätten,

- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Einzelhandelsbetriebe (Ausnahme s. unter Nr. A 1.1.4),
- Wohnungen (Ausnahme s. unter Nr. A 1.1.5), und Tankstellen

A 1.1.4 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

Ausnahmsweise können im Teilbereich A (abweichend von der Festsetzung A 1.1.3) untergeordnete Einzelhandelsnutzungen zugelassen werden, wenn sie dem Gewerbebetrieb gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind und die Verkaufsfläche je Gewerbebetrieb 100 m² nicht überschreitet.

Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

Ausnahmsweise können im Teilbereich A (abweichend von der Festsetzung A 1.1.3) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewebebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden

A 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 ff. BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen.

- Im Teilbereich A 0,6
- Im Teilbereich B 0,4.

A 2.2 Zahl der Vollgeschosse Die Zahl der Vollgeschosse beträgt als Höchstgrenze auf dem

Teilbereich A

A 2.3 Höhe der baulichen Anlagen

A 2.3.1 Die max. zulässige Wandhöhe, gemessen zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der OK Dachhaut bzw. oberer

- Wandabschluss (Attika), darf auf dem: Teilbereich A 8,00 m,
- Teilbereich B
- nicht überschreiten.

Der untere Bezugspunkt zur Höhenermittlung ist gemäß Planeinschrieb f

Die max. zulässige Gebäudehöhe darf inklusive aller Dachaufbauten die A 2.3.2 festgesetzte Wandhöhe um nicht mehr als max. 5,0 m überschreiten.

A 3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22

Abs. 4 BauNVO) A 3.1 Bauweise

Im Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

A 4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25 b BauGB)

Qualität anzulegen.

A 4.1 Flächen und Bestimmungen für das Anpflanzen und mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Flächen für die Erhaltung sind bei 5 m breiten Pflanzstreifen mit einer zweireihigen Gehölzpflanzung aus heimischen, standortgerechten Sträuchern im Abstand von 1,0 m untereinander sowie in der Mindestpflanzqualität 2x v, o. B., 100- 150 anzulegen, wovon die erste Reihe 2 m Abstand zum Nachbargrundstück einhält, die zweite ist wiederum von dieser 1,50 m entfernt. Schmalere Eingrünungen sind mit einer 1- reihigen Gehölzpflanzung in der angegebenen

A 4.1.2 Pflanzliste:

A 4.1.3

Feldahorn (Acer campestre) als Heckenpflanze Hainbuche (Carpinus betulus) als Heckenpflanze

Kornelkirsche (Cornus mas) Hartriegel (Cornus sanguinea) Hasel (Corylus avellana)

Die Gehölzarten sind gemischt (max. 3 artengleiche Gehölze nebeneinander) entlang des Zaunes zu setzen. Der zu pflanzende Anteil einer Gehölzart an der Gesamtgehölzmenge darf 25% nicht übersteigen.

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit Bäumen 2. Ordnung als Hochstamm oder als säulenförmig wachsende Zuchtform einheimischer Arten mit der Mindestqualität "Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 12- 14" und mit Sträuchern gem. Pflanzliste (Textziffer A 4.1.2) zu bepflanzen. Der Baumabstand darf 12 m nicht überschreiten.

Der in der Planzeichnung festgesetzte Baumbestand ist zu erhalten und vor Verbiß oder anderen Beschädigungen zu sichern.

A 4.2 Herstellung, Pflege und Ersatz von Pflanzungen

Alle Bepflanzungen nach den Festsetzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

A 5 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Erfolgte Anpflanzungen (Festsetzung A 4.1) unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB. Ausgefallene Gehölze, Kletterpflanzen und Bäume sind in der nächsten Pflanzperiode gleichartig und mindestens in den angegebenen Qualitäten zu ersetzen.

A 6 Technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

A 6.1 Beleuchtung

Im Plangebiet sind zur Außenbeleuchtung nur zielgerichtete Lampen mit einem UVarmen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder gleichwertige) zulässig. Die Strahlung der Lichtkegel ist an der Ost- und Südseite so zu begrenzen, dass sie die Grundstücksgrenze nicht

Örtliche Bauvorschriften

B 1 Dächer und Fassaden (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

B 1.1 Dachform und -neigung

Zulässig sind für Haupt- und Nebengebäude Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis max. 30°.

B 2 Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Für Werbeanlagen gelten folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:

Leuchtfarben, Reflexoberflächen, blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung, Laufschriften, Intervallschaltung bei Leuchtreklamen sowie Laserlichtwerbung sind nicht zulässig.

- Zulässig sind im Teilbereich A freistehende Werbeanlagen innerhalb und eine freistehende Werbeanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit einer max. Größe von jeweils 6,0 m² auf zwei Seiten. Für die freistehenden Werbeanlagen sind die Mindestabstände mit den Straßenbaulastträgern abzuklären
- B 2.3 Am Gebäude sind Werbeflächen mit bis zu 10 m² in der Summe zulässig.
- Es sind nur Werbeanlagen zulässig, die auf den Betreiber bzw. das Gewerbe an der Stätte der Leistung hinweisen. Fremdwerbungen sind unzulässig.

B 3 Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Allseits sind nur offene Einfriedungen zulässig.

Die Gesamthöhe der straßenseitigen Einfriedungen darf das Maß von max. 2,50 m, jeweils gemessen ab OK Gehweg, nicht überschreiten.

B 4 Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen bebauter Grundstücke (§ 10 Abs. 4

B 4.1 Versiegelung

unberührt

Die Versiegelung der Grundstücksflächen ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen Die PKW- Stellplätze sind wasserdurchlässig z.B. mit Schotterrasen (mit 30% Kräutern) oder Rasengittersteinen zu gestalten. Die Erfordernisse der Feuerwehr sind vorrangig zu beachten und bleiben davon

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. " Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen(z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

C 6 Richtfunkstrecke

Über das Plangebiet verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG die in der Planzeichnung informatorisch nicht ausgewiesen ist. Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte Fesnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dieses wird, ohne genaue Prüfung, durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen), gewährleistet. Innerhalb dieses Richtfunkkorridors sind gemäß Information der Bundesnetzagentur zu Bauplanungen Bei Errichtung baulicher Anlagen unter 20 m Höhe sind Störungen von Richtfunkstrecken nicht wahrscheinlich. Bei konkreten Planungen deren Bauhöhe in diesem Grenzbereich liegt, ist der Bauherr/ Antragsteller dazu verpflichtet, sich für eine Abklärung, ob eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke entstehen kann, mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke in Verbindung zu setzen.

C 7 Schutz von Gashochdruckleitungen

Schriftliche Hinweise

Rettungsgrabungen einzuräumen.

C 2 Abstand zu landwirtschaftlichen Flächen

0,5 m einzuhalten.

C 3 Dachbegrünung

C 4 Geländeauffüllungen

hingewiesen.

unterrichten

Leitungsbetreiber abzuklären.

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans zwei archäologische Fundstellen

verzeichnet. Es handelt sich um vorgeschichtliche bis neuzeitliche Siedlungsfunde (Fdst. Fußgönheim 18) sowie Bestattungen der sog. Linearbandkeramischen Kultur

(Fdst. Fußgönheim 30). Vor einer Überplanung ist die Fachbehörde zu konsultieren,

da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung

entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind. Tiefpflug- und

Bodenlockerungsmaßnahmen sind wegen der sehr oberflächennahen Fundlage in

Abgrenzungen sind im Einzelfall zu klären. Eine Absprache ist dringend erforderlich.

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen

des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBI. 1978, Nr. 10, S.

159 ff) zu beachten. Evtl. zu Tage tretende archäologische Funde sind unverzüglich

unverändert zu belassen und die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Im

Mit der Zaunanlage ist gemäß § 42 Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland- Pfalz

zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Abstand von mind.

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis max. 12° Dachneigung sollen extensiv

mit standortgerechten Pflanzen begrünt und dauerhaft unterhalten werden, wobei

Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen

von mineralischen Abfällen- Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft

Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf

die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO)

und die ALEX- Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mwkel.rlp.de)

Im Plangebiet befindet sich eine unterirdische 0,4-kV Stromversorgungsleitung, die

in der Planzeichnung informatorisch nicht ausgewiesen ist. Die tatsächliche Lage

Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem

Planung und Bau zur Erweiterung/ Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes

frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu

den Bereichen der archäologischen Fundstellen nicht möglich. Räumliche

der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Speyer zu melden. Die Fundstelle ist

Falle eines Fundes ist der Denkmalbehörde ein angemessener Zeitraum für

Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der

Bauherren/ Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

die Stärke des Vegetationssubstrats mindestens 8 cm betragen sollte.

C 5 Schutz von Leitungen/ Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

dieser Leitung ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von

Maßnahmen zur Sicherung/ Änderung dieser Versorgungseinrichtung im

Der Träger der Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist für

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den

C 1 Archäologische Bodenfunde

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft die Gashochdruckleitung Heßheim-Fußgönheim DN 331. Parallel zu dieser Leitung ist ein Steuerungskabel verlegt. Um einen sicheren und störungsfreien Betrieb der Anlage zu gewährleisten, sind die Auflagen der "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH zu berücksichtigen.

C 8 Externe Ausgleichsfläche

Die externe Ausgleichsfläche mit der Plan- Nr. 1320, Gewanne Hinter den Benzen auf der Gemarkung Ellerstadt weist wie von der UNB im Schreiben vom 26.03.2010 bestätigt ein Restguthaben von 676 m² für genehmigungsfähige Eingriffe in Natur und Landschaft auf, welches für den Bebauungsplan genutzt wird. Die Maßnahmen zur Schaffung der externen Ausgleichsfläche wurden im Rahmen einer im Jahr 2010 erteilten Baugenehmigung von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Der Pachtvertrag für das Flurstück liegt der UNB in Kopie vor.

C 9 Niederschlagswasser

Das anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist möglichst über die belebte Bodenzone zu versickern (§ 55 Abs. 2WHG).

Rechtsgrundlagen

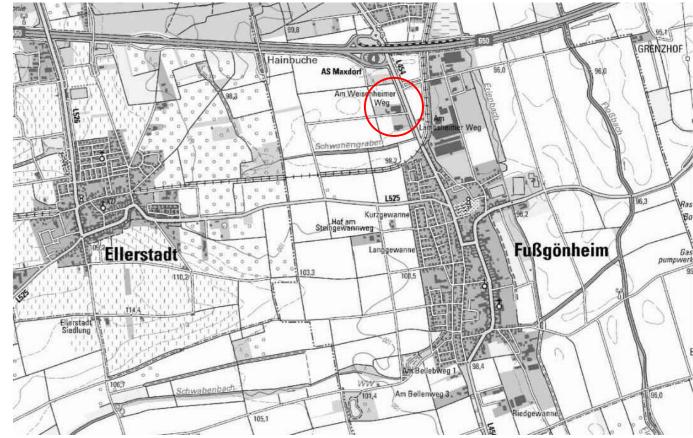
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722).

Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548).

1991 | S. 58), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBI. | S. 1509, 1510). Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert am 15.06.2015 (GVBI. | S. 77). Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert am 22.12.2015 (GVBI. | S. 477).

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI.

Lage in der Gemeinde



Kartengrundlage: (LANIS, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Mai 2017)

Ortsgemeinde Fußgönheim

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Weisenheimer Weg-Nord"

Stand: 27.04.2017

Bearbeiter: KD

Maßstab 1:1000 im Original

Ausfertigungsfassung	
STADTPLANUNG + ARCHITEKTUR FISCHER	Mittelstraße 16 68169 Mannheim t +49 (0)621 7934 -12 f +49 (0)621 7934 -87 kontakt@stadtplanungfischer.de